

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.11.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes sowie zur Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Artikel 1**Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen, freiheitliche demokratische Grundordnung, Versagung, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen“

2. Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zuwendungen im Sinne dieses Gesetzes sollen nur solchen natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Institutionen (Zuwendungsempfänger) gewährt werden, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achten.

(3) Die Gewährung einer Zuwendung soll dann versagt werden, wenn die Zuwendungsempfänger

1. Bestrebungen verfolgen oder binnen der letzten fünf Jahre verfolgt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder sonstige verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickeln oder binnen der letzten fünf Jahre entwickelt haben,
2. antisemitische Handlungen vornehmen, unterstützen oder verharmlosen. Antisemitische Handlungen im Sinne dieses Gesetzes liegen insbesondere vor, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine für ihn handelnde Person
 - a) dem Staat Israel das Existenzrecht abspricht oder dessen staatliche Souveränität in einer diskriminierenden Weise infrage stellt,
 - b) jüdische Menschen oder jüdische Institutionen in einer Weise herabwürdigt, die an die nationalsozialistische Verfolgung anknüpft,
 - c) die Erinnerung an die Shoah leugnet, gröblich verharmlost oder historische Tatsachen über die nationalsozialistische Judenverfolgung in einer Weise verfälscht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

(4) ¹Sollten Tatsachen nachträglich bekannt werden oder nachträglich eintreten, die einen Verstoß gegen die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen begründen, gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Das Finanzministerium regelt die zur Anwendung der Absätze 2 bis 4 erforderlichen Einzelheiten durch Verwaltungsvorschrift.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Sollen Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) ¹Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die

1. Bestrebungen verfolgen oder binnen der letzten fünf Jahre verfolgt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder sonstige verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickeln oder binnen der letzten fünf Jahre entwickelt haben oder
2. antisemitische Handlungen vornehmen, unterstützen oder verharmlosen, wobei antisemitische Handlungen im Sinne dieses Gesetzes insbesondere vorliegen, wenn die Dritten oder Beauftragten oder eine für sie handelnde Person
 - a) dem Staat Israel das Existenzrecht absprechen oder dessen staatliche Souveränität in einer diskriminierenden Weise infrage stellen,
 - b) jüdische Menschen oder jüdische Institutionen in einer Weise herabwürdigen, die an die nationalsozialistische Verfolgung anknüpft,
 - c) die Erinnerung an die Shoah leugnen, gröblich verharmlosen oder historische Tatsachen über die nationalsozialistische Judenverfolgung in einer Weise verfälschen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, und
3. nach Abwägung aller im Sinne der Nummern 1 und 2 festgestellten Umstände des Einzelfalles eine Gefährdung für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität oder Vertrauenswürdigkeit des Niedersächsischen Landtags oder sonstiger parlamentarischer Rechtsgüter zu besorgen ist.

²Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Personen eine Vereinigung unterstützen oder binnen der letzten fünf Jahre unterstützt haben oder deren Mitglieder sind oder waren, welche nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungswidrig oder nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

³Bei der nach Satz 1 Nr. 2 vorzunehmenden Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Personen eine Organisation unterstützten oder unterstützt haben oder deren Mitglieder sind oder waren, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt ist oder wurde.

(4) ¹Zum Zweck der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 gegeben sind, haben sich die Personen zu Unterstützungen oder Mitgliedschaften in Organisationen insbesondere durch Ausfüllen eines Fragebogens zu erklären, welcher zusammen mit dem Antrag nach Absatz 2 Satz 1 von dem Mitglied des Niedersächsischen Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen ist. ²Wird die Vorlage verweigert, ist die Kostenerstattung abzulehnen. ³Die Entscheidung über die Ablehnung trifft das Präsidium. ⁴Die Kosten sind abweichend von Absatz 3 Satz 1 erstattungsfähig, wenn nach der Beurteilung des Präsidiums eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Niedersächsischen Landtags nicht zu besorgen ist.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn die Voraussetzungen des Absatz 3 bei Gesellschaftern, Organen, Geschäftsführern oder sonstigen Vertretern der Gesellschaft gegeben sind.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

c) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der Präsident bestimmt das Nähere über die Leistungen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 7. ²Er kann zulassen, dass die Landtagsverwaltung das Entgelt der Bürokräfte und die übrigen sich für sie aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Zahlungen errechnet und im Namen der Abgeordneten leistet.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Für die Rückforderung der gewährten Erstattung gelten §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Absatz des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Der Präsident setzt die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

2. § 31 wird wie folgt geändert

Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Die Fraktionen können Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. ²Bei Verträgen mit Personen, die

1. Bestrebungen verfolgen oder binnen der letzten fünf Jahre verfolgt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder sonstige verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickeln oder binnen der letzten fünf Jahre entwickelt haben oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht durchführen oder binnen der letzten fünf Jahre durchgeführt haben oder
2. antisemitische Handlungen vornehmen, unterstützen oder verharmlosen, wobei antisemitische Handlungen im Sinne dieses Gesetzes insbesondere vorliegen, wenn die Dritten oder Beauftragten oder eine für sie handelnde Person
 - a) dem Staat Israel das Existenzrecht absprechen oder dessen staatliche Souveränität in einer diskriminierenden Weise infrage stellen,
 - b) jüdische Menschen oder jüdische Institutionen in einer Weise herabwürdigen, die an die nationalsozialistische Verfolgung anknüpft,

- c) die Erinnerung an die Shoah leugnen, gröblich verharmlosen oder historische Tatsachen über die nationalsozialistische Judenverfolgung in einer Weise verfälschen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, und
- 3. nach Abwägung aller im Sinne der Nummern 1 und 2 festgestellten Umstände des Einzelfalles eine Gefährdung für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität oder Vertrauenswürdigkeit des Niedersächsischen Landtags oder sonstiger parlamentarischer Rechtsgüter zu besorgen ist,

sind die Leistungen des Landtags nach Absatz 1 und nach Absatz 2 a in Höhe der Aufwendungen für den Beschäftigten bzw. Auftragnehmer zu kürzen. ³Das Gleiche gilt für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 bei Gesellschaftern, Organen, Geschäftsführern oder sonstigen Vertretern der Gesellschaft gegeben sind. ⁴Bei der nach Satz 1 Nr. 2 vorzunehmenden Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Personen eine Organisation unterstützten oder unterstützt haben oder deren Mitglieder sind oder waren, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt ist oder wurde.

(6) ¹Die Fraktion hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ²Zum Zweck der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 gegeben sind, haben sich die Personen zu Unterstützungen oder Mitgliedschaften in Organisationen sowie zur Durchführung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht insbesondere durch Ausfüllen eines Fragebogens zu erklären. ³Eine Kürzung wird auch dann vorgenommen, wenn keine Erklärung abgegeben wird. ⁴Die Entscheidung über die Kürzung trifft das Präsidium.

(7) Der Präsident bestimmt das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 5 und 6.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie eine Erhöhung der Integrität und Sicherheit der Verwendung öffentlicher Mittel in Niedersachsen erreicht werden. Das Gesetz verfolgt mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum einen das Ziel, sicherzustellen, dass staatliche Zuwendungen nur an solche Personen und Organisationen vergeben werden, die die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und keine extremistischen sowie antisemitischen Bestrebungen unterstützen oder verfolgen. Zum anderen soll durch die Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) eine weitere Absicherung gegen eine missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit Erstattungsleistungen an Abgeordnete und Fraktionen erfolgen.

Es sollen mit der Änderung der LHO Fälle verhindert werden, in denen staatliche Mittel indirekt oder direkt Organisationen oder Einzelpersonen zugutekommen, die demokratiefeindliche Positionen vertreten oder antisemitische Handlungen unterstützen oder verharmlosen. Das Gesetz setzt hier an, indem es die Vergabe staatlicher Zuwendungen an strenge demokratische und verfassungsmäßige Kriterien knüpft. Die Einführung einer Extremismusklausel soll insbesondere verhindern, dass Gruppierungen oder Einzelpersonen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agieren, finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Dabei haben die zuständigen

Zuwendungsstellen keinerlei anlasslose Ermittlungen oder Ausforschungen vorzunehmen. Die Behörden sollen dann tätig werden, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und den Behörden bekannt werden, die auf das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 44 LHO oder auf Rückforderungstatbestände hinweisen. Erst wenn solche Tatsachen erkennbar werden, ist eine Prüfung einzuleiten und gegebenenfalls eine Versagung oder Rückforderung auszusprechen. Das Gesetz begründet daher keine allgemeine Pflicht zur Recherche, sondern eine klar anlassbezogene Reaktionsbefugnis.

Auch das Niedersächsische Abgeordnetengesetz wird dabei in zwei Bereichen geändert: Erstens werden Regelungen zu den Mitarbeitern der Abgeordneten eingeführt, um eine missbräuchliche Verwendung von Mitteln auszuschließen. Zweitens betrifft die Änderung die Mitarbeiter der Fraktionen, um sicherzustellen, dass auch hier öffentliche Gelder nur im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verwendet werden.

Diese Änderungen sind vor dem Hintergrund aktueller Verdachtsfälle im Deutschen Bundestag sowie in mehreren Landtagen erforderlich geworden, bei denen sich Mitarbeiter einzelner Abgeordneter oder Fraktionen als mögliche „Verfassungsfeinde“ herausgestellt haben.¹ Um die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Funktionsfähigkeit und die Integrität der parlamentarischen Arbeit in Niedersachsen zu schützen, werden die Regelungen im Abgeordnetengesetz entsprechend angepasst. Diese bewirkt kein generelles Beschäftigungsverbot für betroffene Personen, jedoch eine Einschränkung der Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge. Die entsprechende Kürzung kann zwar nicht vollständig verhindern, dass verfassungsfeindliche Personen im Niedersächsischen Landtag bzw. für dessen Mitglieder tätig werden, jedoch wird eine solche Beschäftigung deutlich unattraktiver gestaltet. Dadurch trägt die Regelung maßgeblich zur Stärkung der demokratischen Resilienz und zum Schutz der Institutionen vor antidemokratischer und antisemitischer Unterwanderung bei.

Für die Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals der Bestrebungen wurde sowohl bei der Änderung der Landeshaushaltsordnung als auch bei den Anpassungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes an die Systematik des Rechtsgutachtens „Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht“², erstattet im Auftrag der Präsidentin des Bayerischen Landtags und im Juli 2024 vorgelegt, angeknüpft. Das Gutachten behandelt die verfassungsrechtlich maßgeblichen Fragestellungen – insbesondere Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit und die Einordnung in grundrechtliche Schutzbereiche – in einer dogmatisch klaren und tragfähigen Weise. Auf dieser Grundlage konnten die Regelungen in LHO und Abgeordnetengesetz systematisch konsistent, im Wortlaut präzise und insgesamt als verfassungsrechtlich saubere und juristisch fundierte Lösung ausgestaltet werden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die mit dem Gesetz verbundenen Änderungen betreffen primär die Vergabep Praxis von Zuwendungen und die interne Prüfung von Abgeordnetenmitteln. Da keine neuen finanziellen Verpflichtungen des Landes entstehen, sind keine Mehrkosten zu erwarten.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen wird ein effektives Instrument geschaffen, um die missbräuchliche Nutzung öffentlicher Mittel durch verfassungsfeindliche oder extremistische Akteure zu unterbinden. Alternative Regelungen, die eine gleichwertige Kontrolle der Mittelvergabe sicherstellen würden, sind nicht ersichtlich.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

¹ Vgl. etwa: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/rechtsextremisten-afd-bundestag>; <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/afd-bundestag-rechtsextreme-mitarbeiter-100.html>; <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/gutachten-mehr-schutz-fuer-den-bundestag-vor-verfassungsfeinden,UGh7hsp>.

² Univ.-Prof. Dr. Tristan Barczak, LL.M., *Einführung einer „Extremismusklausel“ im Bayerischen Parlamentsrecht. Rechtsgutachten, erstattet im Auftrag der Präsidentin des Bayerischen Landtags*, Juli 2024, abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_A/Gutachten_Extremismusklausel_2024.pdf.

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Zu § 44:

Mit der Regelung des Absatz 2 wird klargestellt, dass staatliche Zuwendungen nur an solche Personen oder Organisationen vergeben werden sollen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung achten. Eine gesetzliche Verankerung dieser Regelung ist erforderlich. Dies dient nicht nur der Wahrung der Verfassungstreue, sondern auch der Sicherstellung, dass öffentliche Mittel nicht für Zwecke verwendet werden, die den demokratischen Grundwerten zuwiderlaufen. Der Absatz 2 selbst hat deklaratorische Bedeutung und wird dann durch die Absätze 3 und 4 mit konkreten Rechtsfolgen ausgestaltet.

Durch die Einführung des Absatzes 3, der eine Versagungsmöglichkeit von Zuwendungen bei extremistischen Bestrebungen oder antisemitischen Handlungen vorsieht, wird sichergestellt, dass eine direkte oder indirekte finanzielle Förderung verfassungsfeindlicher Akteure unterbunden wird. Absatz 3 konkretisiert die Umstände, unter denen eine Zuwendung versagt werden soll. Insbesondere wird klargestellt, dass Empfänger ausgeschlossen werden sollen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung agieren oder dies in den letzten fünf Jahren getan haben. Zudem wird explizit antisemitisches Verhalten als Ausschlusskriterium genannt und näher definiert, um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Als Rechtsfolge sieht die Vorschrift intendiertes Ermessen vor, da der Regelfall die Versagung der Zuwendung sein soll. Durch das intendierte Ermessen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen, da den Rechtsanwendern ermöglicht wird, bei atypischen Fällen eine vom Regelfall abweichende Entscheidung zu treffen.

Die Regelung des Absatzes 4 umfasst auch die Möglichkeit der Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel im Fall einer nachträglichen Feststellung von Verstößen gegen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien. Die Regelungen der §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Aufhebung eines Verwaltungsakts gelten entsprechend.

Die Prüfung des Versagungs- bzw. Rückforderungstatbestandes setzt stets voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen und der zuständigen Behörde bekannt werden, dass ein Zuwendungsempfänger gegen die in den Absätzen 2 und 3 statuierten Voraussetzungen verstoßen haben könnte. Werden der zuständigen Behörde solche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt, soll geprüft werden, ob die Zuwendung versagt oder - bei bereits erfolgten Auszahlungen - nach Maßgabe der §§ 48 ff. VwVfG zurückgefordert werden soll. Das Gesetz schafft damit ein klar anlassbezogenes Prüf- und Handlungsregime und vermeidet eine flächendeckende oder präventiv-ausforschende Verwaltungspraxis.

Darüber hinaus wird das Finanzministerium in Absatz 5 ermächtigt, die notwendigen Durchführungsbestimmungen per Verwaltungsvorschrift zu regeln, um eine effektive Anwendung und Kontrolle der neuen Bestimmungen sowie eine bürokratiearme Verfahrensweise zu gewährleisten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 7):

Die Neuregelung von § 7 NAbgG stellt sicher, dass Abgeordnete keine Kosten für Verträge erstattet bekommen, wenn die Vertragspartner in den letzten fünf Jahren verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben. Dies schließt auch Organisationen ein, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch aufgeführt wurden. Die Regelung trägt somit zur Sicherstellung der Verfassungstreue und zur Vermeidung der Unterstützung verfassungsfeindlicher Aktivitäten durch öffentliche Mittel bei.

Diese Regelung trägt dazu bei, die Integrität der parlamentarischen Arbeit zu gewährleisten und den Missbrauch von öffentlichen Mitteln zu verhindern. Dabei bleibt die grundsätzliche Beschäftigungsfreiheit der Abgeordneten unangetastet, jedoch wird durch die Einschränkung der Kostenerstattung ein Anreiz gesetzt, ausschließlich Personen einzustellen, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.

Der Absatz 3 konkretisiert die Umstände, unter denen eine Erstattung versagt werden kann. Insbesondere wird klargestellt, dass dies ausgeschlossen werden soll, bei Personen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung agieren oder dies in den letzten fünf Jahren getan haben. Zudem wird explizit antisemitisches Verhalten als Ausschlusskriterium genannt und näher definiert, um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich des Begriffs der „Bestrebungen“ wird an die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 BVerfSchG mit der Abweichung angeknüpft, dass es in dem vorliegenden Regelungsentwurf nicht auf eine Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss ankommen soll. Zwar ist dies in den Verfassungsschutzgesetzen selbst der Fall. Dies steht jedoch ebenfalls in einem Spannungsverhältnis zu dem Parteienprivileg und stellt insofern eine Ausnahme dar. Daher sollen Bestrebungen hier auch solche politischen und zweckgerichteten Verhaltensweisen erfassen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss erfolgen.

Die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 enthaltene Abwägungsentscheidung dient der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Durch diese Abwägung wird gewährleistet, dass alle relevanten Interessen und konfligierenden Rechtsgüter angemessen berücksichtigt werden können. Im Vordergrund steht jedoch, dass eine Gefährdung des Landtags ausgeschlossen sein muss.

Dementsprechend kann das Präsidium nach Absatz 4 die Entscheidung treffen, die Kosten zu erstatten, wenn nach der Beurteilung des Präsidiums eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Niedersächsischen Landtags nicht zu besorgen ist. Die Beteiligung an im Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführten Organisationen ist insbesondere in der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Absatz 4 führt zudem eine Erklärungspflicht für die betroffenen Personen ein, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Erklärung erfolgt durch Ausfüllen eines Fragebogens, der zusammen mit dem Antrag auf Kostenerstattung vorgelegt wird. Diese Maßnahme dient der Transparenz und ermöglicht eine sachgerechte Prüfung durch das Präsidium des Landtags. Die Entscheidung über eine Ablehnung der Kostenerstattung wird durch das Präsidium des Landtags getroffen, um eine sachgerechte Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen. Die Regelung sieht vor, dass die Kostenerstattung abgelehnt wird, wenn die Erklärung verweigert wird.

Zu Nummer 2 (§ 31):

Mit der Einführung von § 31 wird eine klare Regelung für die Verwendung von Mitteln für Mitarbeiter der Fraktionen geschaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass finanzielle Zuwendungen auch in diesem Bereich ausschließlich im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen verwendet werden und keine indirekte oder direkte Förderung extremistischer Bestrebungen erfolgt. Dabei bleibt auch bei den Fraktionen die grundsätzliche Beschäftigungsfreiheit unangetastet, jedoch wird durch die Einschränkung der Kostenerstattung ein Anreiz gesetzt, ausschließlich Personen einzustellen, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.

Die Regelung in Absatz 5 stellt sicher, dass keine Leistungen des Landtags für Verträge mit Personen erbracht werden, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben. Dies dient dem Schutz der Integrität und Funktionsfähigkeit des Landtags und stellt sicher, dass öffentliche Mittel nicht für verfassungsfeindliche Zwecke verwendet werden. Die Regelung umfasst auch

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht. Absatz 5 konkretisiert die Umstände, unter denen eine Erstattung versagt werden kann. Insbesondere wird klargestellt, dass dies ausgeschlossen werden soll bei Personen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung agieren oder dies in den letzten fünf Jahren getan haben. Zudem wird explizit antisemitisches Verhalten als Ausschlusskriterium genannt und näher definiert, um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich des Begriffs der „Bestrebungen“ wird auch hier an die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 BVerfSchG mit der Abweichung angeknüpft, dass es in dem vorliegenden Regelungsentwurf nicht auf eine Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss ankommen soll.

Die in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 enthaltene Abwägungsentscheidung dient der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Durch diese Abwägung wird gewährleistet, dass alle relevanten Interessen und konfligierenden Rechtsgüter angemessen berücksichtigt werden können. Im Vordergrund steht jedoch, dass eine Gefährdung des Landtags ausgeschlossen sein muss.

Der Absatz 6 führt eine Erklärungspflicht für die betroffenen Personen ein, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind. Die Erklärung erfolgt durch Ausfüllen eines Fragebogens. Die Regelung sieht vor, dass eine Kürzung der Leistungen auch dann vorgenommen wird, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Dies dient der Transparenz und ermöglicht eine sachgerechte Prüfung durch das Präsidium des Landtags.

Absatz 7 ermächtigt den Präsidenten des Landtags, das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 zu bestimmen. Dies stellt sicher, dass die Regelungen effektiv umgesetzt und kontrolliert werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um eine unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen sicherzustellen und eine rasche Umsetzung der vorgesehenen Schutzmechanismen zu gewährleisten.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin